

# **Merkblatt zur Annahme, Verwaltung und Bescheinigung von Zuwendungen (Spenden)**

(Stand 1.12.2007)

## **I. Allgemeines**

### **1. Begriff der Zuwendung**

Mit dem Gesetz zur weiteren Förderung des bürgerschaftlichen Engagements wurde das Spendenrecht abermals teilweise neu geregelt. Die Neuerungen sind seit 1. Januar 2007 wirksam und im folgenden berücksichtigt. Schon bei der letzten Reform wurde der Begriff „Spenden“ durch den weiteren Begriff „Zuwendungen“ ersetzt, der auch Mitgliedsbeiträge umfasst. Im Folgenden soll aber weiter der Begriff „Spenden“ verwendet werden, da diese für den kirchlichen Bereich der Regelfall sind.

Nach § 10b des Einkommensteuergesetzes sind Ausgaben von Steuerpflichtigen für bestimmte Zwecke als Spenden in gewissem Umfang abzugsfähig. Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Leistungen eines Steuerpflichtigen. Freiwilligkeit der Leistung setzt voraus, dass für die Hingabe keine Verpflichtung (vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung) besteht. Andererseits kommt es auf den inneren Beweggrund des Spenders nicht an. Er braucht nicht uneigennützig zu handeln.

Weitere Voraussetzung für den Spendenabzug ist, dass die Leistung unentgeltlich erfolgt. Unentgeltlich ist eine Leistung dann, wenn ihr keine Gegenleistung des Empfängers gegenübersteht bzw. wenn zwischen Leistung und Gegenleistung kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Deshalb sind beispielsweise Beiträge für den Kindergarten keine Spenden. Die Beiträge sind nämlich die Gegenleistung dafür, dass die Kirchengemeinde die Kinder des Beitragszahlers im Kindergarten betreut. Andererseits schließt dieses Vertragsverhältnis nicht aus, dass über die Beiträge hinaus zweckgebundene Einzelspenden gegeben werden, die auch als Spenden abzugsfähig sind. Auch Aufwendungen zum Kauf von Losen für eine Wohlfahrtstombola sind keine Spenden.

Mitgliedsbeiträge von Vereinen sind steuerlich nur bei Organisationen absetzbar, die selbstlosen Zwecken dienen. Sie werden vom Abzug ausgeschlossen, soweit die Organisation ihren Mitgliedern überwiegend Leistungen erbringt oder die Beiträge in erster Linie im Hinblick auf die Freizeitgestaltung gegeben werden.

### **2. Gegenstand der Spende**

Als steuerabzugsfähige Spenden werden in erster Linie Geldspenden anerkannt. Die Geldspende setzt voraus, dass das Geld dem Vermögen der Kirchengemeinde zugeflossen ist. Bloße Spendenzusagen, auch wenn sie in schriftlicher Form gegeben werden, sind somit nicht als Spenden abzugsfähig.

Andererseits sind auch Sachzuwendungen Spenden im Sinne des § 10b EStG. Die Sachzuwendungen sind grundsätzlich mit dem sogenannten "gemeinen Wert" des zugewendeten Gegenstandes im Zeitpunkt der Zuwendung anzusetzen. In der Regel wird das der Einzelveräußerungspreis eines konkreten Gegenstandes sein. Bei gebrauchter Kleidung, die zu Sammlungen caritativer Einrichtungen gegeben wird, dürfte sich in der Regel kein gemeiner Wert feststellen lassen (s. auch IV.).

Die Zuwendung von Nutzungen und Leistungen kann in der Regel nicht als Spende im Sinne des § 10 b EStG anerkannt werden. Für die unentgeltliche Arbeitsleistung für einen begünstigten Zweck (gärtnerische Arbeiten oder Hilfe beim Pfarrfest) kann also keine Spendenbescheinigung erteilt werden. Anders ist es nur dann, wenn die Leistung auf Grund einer klaren schriftlichen Vereinbarung (das kann auch ein protokollierter Verwaltungsratsbeschluss sein) gegen Erstattung des damit verbundenen Aufwandes erbracht werden sollte, anschließend aber auf diese Erstattung verzichtet wird. Der Anspruch, auf den verzichtet wird, darf aber nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. In der Zuwendungsbestätigung ist in diesen Fällen das entsprechende Feld: „es handelt sich um den Verzicht...“ anzukreuzen.

Um eine Geldspende handelt es sich auch, wenn eine Dienst- oder Werkleistung gegen Entgelt vertraglich vereinbart wurde und nach Erteilung der Rechnung (!) auf die Zahlung verzichtet wird. Die Rechnungsstellung ist hierbei zwingend geboten. Dementsprechend ist auch der Verzicht auf eine Darlehensforderung dann als Spende abzugsfähig, wenn ursprünglich zweifelsfrei die Rückzahlung des Darlehens vereinbart war.

### **3. Begünstigte Spender**

Die Spendenbegünstigung gilt nicht nur für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, sondern auch für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (z. B. GmbH, AG, e.V.).

## **II. Begünstigte Zwecke**

### **1. Mildtätige Zwecke**

Mildtätige Zwecke liegen vor, wenn Personen unterstützt werden, die aufgrund ihrer Krankheit, Behinderung oder wirtschaftlichen Lage hilfsbedürftig sind. Das kann die konkrete personengebundene Unterstützung über Kirchengemeinden oder Pfarrcaritas für Heime und Krankenhäuser sein, wenn die Unterstützung direkt für bestimmte Bedürftige vorgesehen ist. Als mildtätige Zwecke sind daher zu bewerten Gelder zur Durchführung von Armenspeisungen, Nahrungsmittelhilfen, Hilfen für Opfer von Katastrophenfällen, Familienhilfe für Opfer von Gewalt und ähnliches. Bei in der Pfarrei selbst durchgeführten Projekten zur Unterstützung von Personen wegen ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage ist aber darauf zu achten, dass deren Bezüge nicht die Grenzen des § 53 Ziff 2 der Abgabenordnung übersteigen. Hierzu müssen also zuvor entsprechende Feststellungen getroffen werden. Die großen Hilfswerke Misereor, Renovabis, Misio und Adveniat dienen nicht nur den allgemein gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken, sondern auch mildtätigen Zwecken. Diese Unterscheidung ist wichtig wegen der korrekten Verwendung bei den Hilfswerken, aber nicht mehr wegen der bisherigen unterschiedlichen Höhe der Abzugsfähigkeit beim Steuerpflichtigen, die mit der Gesetzesänderung beseitigt worden ist (siehe unten V.).

### **2. Kirchliche Zwecke**

Spenden sind für kirchliche Zwecke gegeben, wenn hiermit insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten gefördert werden. Zu den kirchlichen Zwecken gehören aber auch die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen usw. Eine Spende für kirchliche Zwecke wird nur dann anerkannt, wenn sie einer Kirche in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegeben wird. Das sind auf Seiten der Katholischen Kirche insbesondere das Bistum sowie alle Kirchengemeinden.

### **3. Religiöse Zwecke**

Religiöse Zwecke liegen vor, wenn die Frage nach Gott, nach den sittlichen Normen des Handelns in Kirche und Gesellschaft im Mittelpunkt steht. Dieser Zweck kommt zum Beispiel dann zum Zuge, wenn der Empfänger eine kirchliche Körperschaft ist, die nicht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat, so z. B. eine Ordensgemeinschaft.

## **4. Als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke**

### **a) Allgemein:**

Diese liegen vor, wenn eine selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistlichem oder sittlichem Gebiet vorliegt. Für den Bereich der Kirche gilt hier insbesondere die öffentliche Gesundheitspflege (z. B. kirchliches Krankenhaus), Jugendpflege und Jugendfürsorge, die Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Studentenhilfe sowie die Freie Wohlfahrtspflege (z. B. Caritasverband). Welche gemeinnützigen Zwecke als besonders förderungswürdig anerkannt sind, regelt § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 52 Abgabenordnung.

### **b) Kulturelle Zwecke:**

Zu den als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecken gehören auch kulturelle Zwecke. Diese sind die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege. Zur Förderung der Kunst gehört auch die Unterstützung von Museen, von Konzerten und Kunstausstellungen. Zur Förderung von Kulturwerten gehört z.B. die Unterstützung von bedeutenden Bibliotheken und Kunstsammlungen. Die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach landesrechtlichen Vorschriften als solche anerkannt sind. Hierzu ist die Vorlage einer Bescheinigung erforderlich.

## **III. Spendenempfänger**

Die Spende ist nur dann begünstigt, wenn der Empfänger der Spende entweder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (z. B. Kirchengemeinde oder Bistum) oder eine von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft (z. B. eingetragener Verein, der vom Finanzamt von der Körperschaftsteuer freigestellt ist). Die Körperschaft muss ihren Sitz im Inland haben. Dies schließt jedoch nicht aus, dass ausländische Anliegen gefördert werden. In diesem Falle muss jedoch die Spende über eine inländische zum Empfang von Spenden berechnigte Körperschaft laufen. (Z. B. die Förderung einer Patengemeinde in Afrika ist steuerlich nur dann anzuerkennen, wenn die Spende über die Kirchengemeinde oder das Bistum an diese Patengemeinde geleistet wird.) Beiträge an Fördervereine, die die satzungsmäßige Aufgabe haben, finanzielle Mittel zu beschaffen, damit eine andere Körperschaft steuerbegünstigte Zwecke erfüllt, können dann begünstigt sein, wenn der Förderverein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.

## **IV. Nachweis**

Für die steuerliche Berücksichtigung muss der Spender den Nachweis führen, dass der Empfänger der Spende zu den begünstigten Körperschaften usw. gehört und die Spenden für begünstigte Zwecke verwendet werden. Die Vorlage der Zuwendungsbestätigung ist materiell-rechtliche Voraussetzung für die Abziehbarkeit der Spende. Auf sie kann daher nicht verzichtet werden. Deshalb können z.B. Spenden bei Kollekten während des Gottesdienstes oder Geldgaben in den Opferstock (außer in den Fällen der Sammlungstüchchen mit Namensangabe) nicht als Spenden von der Kirchengemeinde bestätigt werden. Aus den Spendenquittungen muss sich ergeben, dass der Empfänger der Zuwendungen zu den begünstigten Körperschaften gehört und dass die Zuwendung für die begünstigten Zwecke verwendet wird (s. auch unter V.). Durch Erlass des Bundesfinanzministers vom 18.11.99 ist geregelt, dass nur auf den verbindlichen amtlichen Mustern beruhende Formulare als Zuwendungsbestätigungen verwendet werden dürfen. In der Anlage ist ein Leitfaden samt Mustern beigelegt, der den Umgang mit den komplizierten Vorschriften erleichtern soll.

Die Zuwendungsbestätigung muss grundsätzlich von einer durch das KVVG oder durch Auftrag des Verwaltungsrates zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben sein. Für den Nachweis genügt aber auch der Zahlungsbeleg der Post oder eines Kreditinstitutes,

wenn die Zuwendung den Betrag von 200,- Euro nicht übersteigt und der Empfänger die Kirchengemeinde, das Bistum oder ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege (z. B. Caritasverband) ist. Bei Sachspenden ist der gespendete Gegenstand und sein Wert zu benennen.

Die Vereinnahmung der Spende und ihre zweckentsprechende Verwendung ist von gemeinnützigen Körperschaften i.S.d. § 5 Abs 1 Nr. 9 KStG aufzuzeichnen. Dies gilt auch für Pfarreien und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen. Ein Doppel der Spendenquittung ist aufzubewahren. Bei Sachzuwendungen müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Handelt es sich um eine Sachspende, so sind genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand in die Spendenbestätigung aufzunehmen (z.B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis). Handelt es sich um eine Zuwendung aus dem Privatvermögen, so hat die Pfarrei anzugeben, welche Unterlagen sie zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat (Gutachten, ursprüngliche Rechnung etc). Diese Unterlagen hat die Pfarrei zusammen mit der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Stammt der Gegenstand aus dem Betriebsvermögen des Spenders, dann ist der im Betrieb festzustellende Entnahmewert maßgebend. Die Pfarrei braucht dann keine weiteren Feststellungen zu treffen.

Auf die Vorschrift des § 10b Abs. 4 EStG soll hier noch einmal besonders hingewiesen werden. Nach dieser Bestimmung haftet der Aussteller einer Spendenbescheinigung für die Richtigkeit der Angaben, die in der Spendenbescheinigung gemacht sind, d. h., er haftet sowohl für die richtige Angabe des Wertes als auch für die Verwirklichung des Spendenzwecks. Sind diese Angaben unrichtig, so geht seine Haftung für die dem Fiskus entgangene Steuer auf Zahlung von 30 % des zugewendeten Betrages. Unabhängig davon gilt die strafrechtliche Haftung.

## **V. Höchstbetrag**

Der Höchstbetrag für die steuerliche Abzugsfähigkeit als Sonderausgaben ist ab 2007 für alle förderungswürdigen Zwecke einheitlich auf jährlich 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte festgelegt und gilt daher gleichermaßen für kirchliche und religiöse, mildtätige und kulturelle Zwecke. Daher ist diese Unterscheidung für die steuerlichen Belange der Spender jetzt bedeutungslos.

Werden dennoch an die Hilfsorganisationen Misereor, Renovabis, Adveniat und Missio Spenden ausdrücklich für mildtätige Zwecke gegeben, so ist bei der Weiterleitung dieser Spenden an das Bischöfliche Ordinariat bzw. an die Hilfsorganisation zwischen den kirchlichen Zwecken dieser Einrichtung und den mildtätigen Zwecken zu unterscheiden, d. h, die Spenden für mildtätige Zwecke müssen nach wie vor gesondert ausgewiesen werden. Bei der Ausfüllung von Spendenbescheinigungen für mildtätige Zwecke sollte beachtet werden, dass mildtätige Zwecke von den aufgeführten Institutionen nur in sehr eingeschränktem Umfang verfolgt werden können. Die Gewährung bzw. Weiterleitung einer Spende mit der Auflage, sie für mildtätige Zwecke zu verwenden, engt den Spielraum der aufgeführten Institutionen deshalb unnötig ein. Es sollte deshalb nur auf ausdrücklichen Wunsch des Spenders eine Spendenbescheinigung für mildtätige Zwecke ausgestellt werden. Hinsichtlich der Förderung der Denkmalpflege gilt, dass die Spende zur Erhaltung oder Wiederherstellung anerkannter Baudenkmäler verwendet wird, für die eine Anerkennung der zuständigen Behörde vorliegt.

Nach dem neuen Steuerrecht können Zuwendungsbeträge, die den o.a. Höchstbetrag im Jahr der Zuwendung überschreiten, zeitlich unbegrenzt in die folgenden Kalenderjahre vorgetragen werden, bis sich der gesamte Betrag steuerlich ausgewirkt hat. Vererbbar ist ein evtl. Sonderausgabenüberhang allerdings nicht.

**VI.** In Zweifelsfällen steht der Finanzdezernent des Bistums (Tel 253298) oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ( Tel 253144) zur Verfügung.